

1 Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange

Dem privilegierten Bauen im Außenbereich sind durch den Gesetzgeber Grenzen gesetzt. Privilegiertes Bauen ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und ...“

In §35 (3) sind gleich mehrere öffentliche Belange benannt, die dem Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen:

- (3) *Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*
 - 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht.*

Die Anlage widerspricht, wie wir zeigen werden, dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan MM/R, den wesentlichen Grundsätzen des RREP MM und in besonderer Weise den im Februar 2015 von Minister Backhaus vorgestellten Zielen des Naturparkplans Nossentiner/Schwinzer Heide.

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (...)

Die beantragte Anlage erzeugt mit den Gebäuden, ihren Emissionen, ihrem Lärm erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen. Sie schädigt geschützte Alleen.

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, (...) erfordert.

Es werden unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen, da die L11 nicht für die prognostizierten Verkehrsbelastungen von erheblichem Schwerverkehr (>18t) ausgelegt ist.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die Anlage beeinträchtigt die genannten Belange. Dass sie das Ort- und Landschaftsbild verunstaltet, räumt sogar der Vorhabenträger ein.

6. (...) die Wasserwirtschaft (...) gefährdet.